

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2020/148</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>14.07.2020</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>14.07.2020</b>

Tagesordnungspunkt

**Ausgliederung Medizinisches Versorgungszentrum GmbH aus der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden Norden; hier: Weitere Schritte**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Landkreis Aurich übernimmt die MVZ Aurich-Norden GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sollte die Übernahme eine (erneute) Bürgschaftserklärung gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V erforderlich machen, wird der Landrat ermächtigt, eine solche abzugeben.**

**Sach- und Rechtslage:**

In seiner Sitzung am 06.05.2020 hat der Kreistag den Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Landkreis Aurich alleiniger Gesellschafter der MVZ Aurich-Norden GmbH wird und eine Ausgliederung aus der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH erfolgen soll. Der Landrat wurde beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Nunmehr stehen weitere Schritte zur Beschlussfassung an.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Kreistag u.a. über die Übernahme von Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts. Die MVZ Aurich-Norden GmbH ist gem. § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG eine Einrichtung des Gesundheitswesens. Diese Einrichtungen dürfen gem. § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

Im anliegenden Bericht werden die Vor- und Nachteile der Organisationsformen dargestellt und eine Abwägung vorgenommen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform des privaten Rechts die wirtschaftlichste und für die Fortführung der Medizinischen Versorgungszentren sinnvollste Organisationsform darstellt.



Es wird daher vorgeschlagen, die MVZ Aurich-Norden GmbH in der bestehenden Rechtsform des privaten Rechts zu übernehmen und weiterzuführen.

Für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V grundsätzlich Voraussetzung, dass die/der Gesellschafter entweder selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Sollte die bloße Übernahme der bereits bestehenden MVZ GmbH und der damit einhergehende reine Gesellschafterwechsel (Landkreis Aurich statt UEK gGmbH) aus Sicht der KVN eine (erneute) Bürgschaftserklärung erforderlich machen, wird der Landrat ermächtigt, eine solche abzugeben.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>09.07.2020</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. i. V. Dr. Puchert</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

**Ausgründung des MVZ Aurich-Norden aus der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH: Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses des Kreistages gem. § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG**

